

Neuerungen im QS-System 2026 im Bereich Geflügel



Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2026 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft Anpassungen zu einzelnen Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2026 ergeben, vor.

Geflügelhaltung:

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln – Erweiterung: Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse / Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug – Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) – Ergänzung: Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation - Klarstellung: Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen –

Klarstellung:

- Eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatenname) ist erforderlich.
- Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.

Streichung:

- Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.

3.6.2 Betriebshygiene

Streichung: Die Anforderungen zu Beschilderung von Stalleingängen wurden gestrichen.

Klarstellung: Es muss Einweg- oder Schutzkleidung bereitgestellt werden. Nach Gebrauch muss die Schutzkleidung auf dem Betrieb verbleiben.

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) – Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.